Bleiben die Umwelt- und Naturschutzbelange bei der Anwendung der §§ 13a und 13 b BauGB auf der Strecke?

Umweltrechtliches Praktikerseminar, 11.02.2021

Ursula Philipp-Gerlach
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Kanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer
Niddastr. 72, 60329 Frankfurt am Main
069 – 4003 40013; kanzlei@pg-t.de
www.pg-t.de

Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden (2006)

Ausgangslage

> Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung

> Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden

> Umstrukturierungsprozesse können deren Funktionsfähigkeit zunehmend gefährden

> **Ziel der Städtebaupolitik, die Innenentwicklung in Kommunen weiter zu stärken**

> **Neuinanspruchnahme von Flächen generell zu hoch, um den Zielwert der nationale Nachhaltigkeitsstrategie von 30 ha/Tag zu erreichen**

Wesentliche Schlussfolgerung

> Städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen

> Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden

Rechtssätze im BauGB für Innen- vor Außenentwicklung

§ 1 Abs. 5 BauGB

> Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BauGB werden ergänzt um einen Satz 3:

Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen

§ 1a Abs. 2 BauGB

> Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel wird ergänzt um einen Satz 4:

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungs-möglichkeiten zählen können

§ 13 BauGB – bei der Änderung oder Aufstellung von B-Plänen nach § 10 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen

§ 13 a BauGB – Bebauungspläne der **Innenentwicklung**

- vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB
- Flächennutzungsplan ist „nur noch“ anzupassen
- Abwägungsdirektive: Arbeitsplätze, Investitionen,…

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“ (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB)

BVerwG: Enges Verständnis „Innenentwicklung“

- Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden.
- Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich erweitert
- gesetzlichen Beispielsfälle: Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung, die an einen ehemals oder aktuell noch vorhandenen Baubestand anknüpfen.
- Es soll nur auf solche Flächen zugegriffen werden, die bereits baulich in Anspruch genommen wurden und ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit durch die damit einhergehende Versiegelung jedenfalls teilweise schon verloren haben.

BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2020 – 4 CN 5/18 –, Rn. 30, juris

Mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB hat der nationale Gesetzgeber von der zweiten Variante des Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197/30 vom 21. Juli 2001; im folgenden: "SUP-Richtlinie") Gebrauch gemacht und abstrakt-generell festgelegt, dass bestimmte Pläne ausnahmsweise im beschleunigten Verfahren und damit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erlassen werden können (BT-Drs. 16/2496 S. 13). Eine solche abstrakte Regelung ist zulässig, weil es denkbar ist, dass eine besondere Art von Plan, die bestimmte qualitative Voraussetzungen erfüllt, a priori voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, da die Voraussetzungen gewährleisten, dass ein solcher Plan den einschlägigen Kriterien des Anhangs II der Richtlinie entspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2014 - 4 BN 12.14 - Buchholz 406.11 § 13a BauGB Nr. 1 Rn. 10; EuGH, Urteil vom 18. April 2013 - C-463/11 [ECLI:EU:C:2013:247] -Rn. 39).

BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2020 – 4 CN 5/18 –, Rn. 30, juris

Das mit Bebauungsplänen der Innenentwicklung verfolgte Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, rechtfertigt auch die Eingriffs-Ausgleichs-Fiktion des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB für die Fälle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (vgl. BT-Drs. 16/2496 S. 15). Mit diesem Ziel leistet der Bebauungsplan der Innenentwicklung zugleich einen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Anhangs II Nr. 1 Spiegelstrich 3 der SUP-Richtlinie (BVerwG, Urteil vom 4. November 2015 - 4 CN 9.14 - BVerwGE 153, 174 Rn. 24; vgl. BT-Drs. 16/2496 S. 1). Für den **Flächenverbrauch** und die Eingriffsqualität ist aber unerheblich, ob eine unbebaute Fläche bereits überplant ist oder nicht. Insbesondere rechtfertigt der Umstand, dass ein Gebiet schon einmal überplant worden ist, nicht den Schluss, dass bei einer Inanspruchnahme der Flächen nicht (mehr) mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Das gilt erst recht dann, wenn - wie hier - die erste Überplanung ohne Umweltprüfung erfolgt ist.

- Täglich werden in Deutschland 66 ha (Quelle Destatis, Stand 2012 bis 2015) Fläche und damit Natur und Landschaft für Siedlung und Verkehr beansprucht.
- Die Bundesregierung strebt an, bis 2020 den Flächenverbrauch bundesweit auf 30 ha zu senken.
- …., ist die Neuinanspruchnahme für Gebäude- und Freiflächen um 2,5 ha pro Tag von 30,1 auf 32,6 ha im selben Zeitraum angestiegen.

(BT-Drucks. 18/11181 S. 4)

https://www.umweltbundesamt.de/bild/anstieg-der-siedlungs-verkehrsflaeche

Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche*

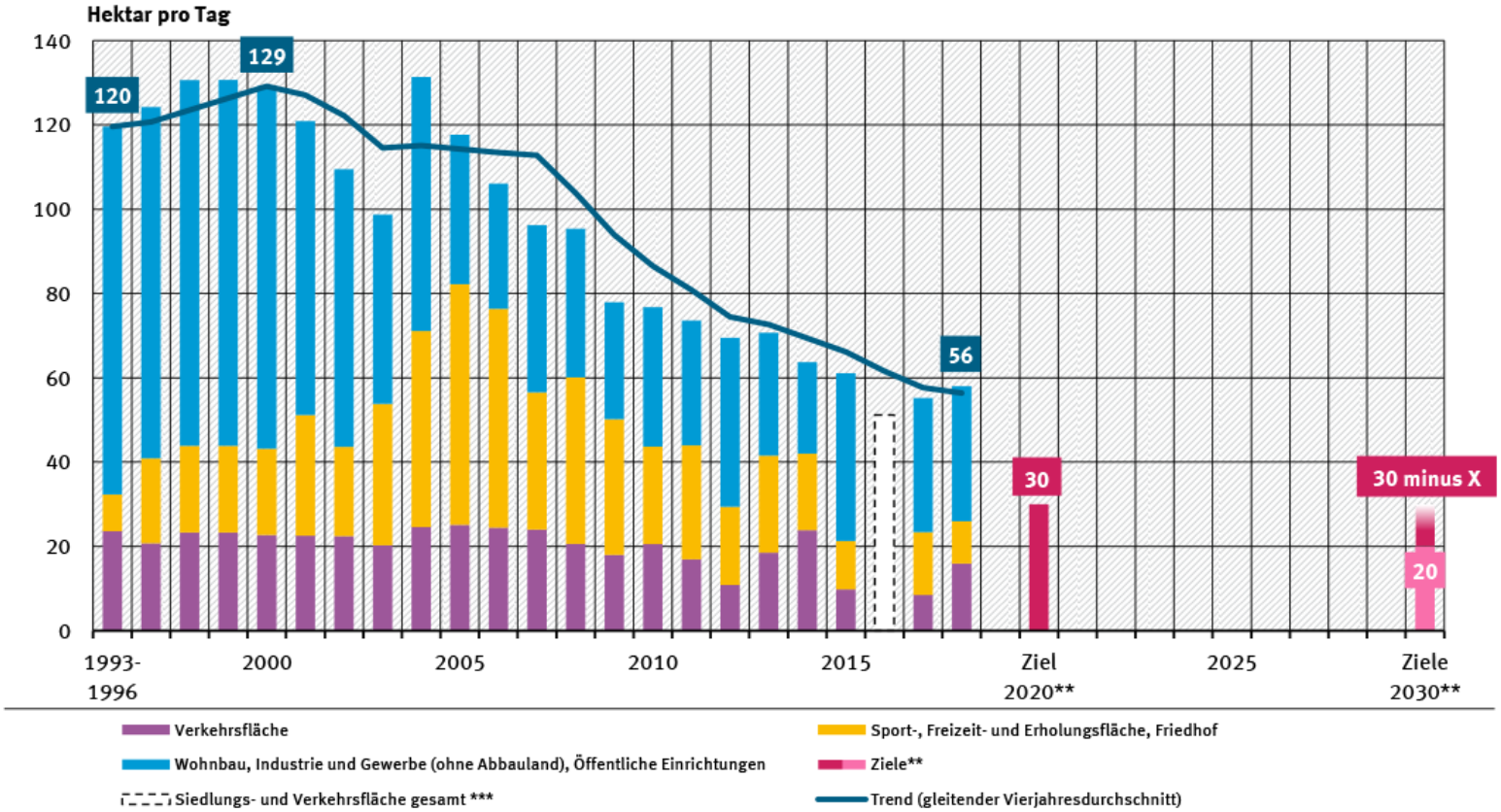

* Die Flächenerhebung beruht auf der Auswertung der Liegenschaftskataster der Länder. Aufgrund von Umstellungsarbeiten in den Katastern (Umschlüsselung der Nutzungsarten im Zuge der Digitalisierung) ist die Darstellung der Flächenzunahme ab 2004 verzerrt.
** Ziel 2020: "Klimaschutzplan 2050"; Ziele 2030: "30 minus x" Hektar pro Tag: "Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016"; 20 Hektar pro Tag: "Integriertes Umweltprogramm 2030"
*** Ab 2016 entfällt aufgrund der Umstellung von automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) auf das automatisierte Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) die Unterscheidung zwischen "Gebäude- und Freifläche" sowie "Betriebsfläche ohne Abbauland". Dadurch ist derzeit der Zeitvergleich beeinträchtigt und die Berechnung von Veränderungen wird erschwert. Die nach der Umstellung ermittelte Siedlungs- und Verkehrsfläche enthält weitgehend dieselben Nutzungsarten wie zuvor. Weitere Informationen unter www.bmu.de/WS2220#c10929.

Quelle: Werte aus Statistisches Bundesamt 2020, Fachserie 3 Reihe 5.1. 2018. Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung vom 15.11.2019, ergänzt 07.05.2020

§ 13b BauGB

„Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinn des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.“

Gesetzgebungsverfahren, BT Drs. 19/24838

Der Gesetzesantrag wird im Wesentlichen damit gerechtfertigt, dass die Schaffung neuen Wohnraums gegenwärtig eine Herausforderung der Stadt- und Landesentwicklung sei und die Kommission für „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ eine Verlängerung der Fristen im § 13b BauGB empfehle.

E- § 13b Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (WD 7 - 3000 – 017/20)

„In der Bundesrepublik Deutschland besteht kein flächendeckender Wohnraummangel. Ein solcher besteht vielmehr in Ballungsräumen, dem unter anderem durch einen sozialen Wohnungsbau begegnet werden kann. Die Notwendigkeit flächendeckend Bauplanungsrecht für neuen Wohnraum durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen und Aussetzung einer UVP, etwa im strukturschwachen oder ländlichen Raum auf der „grünen Wiese“ zu schaffen, drängt sich nicht ohne weiteres auf.“

Gesetzgebungsverfahren – aktueller Stand

Die Bundesregierung will die Bebauung von Bauland beschleunigen. Der Bundestag hat am Donnerstag, **28. Januar 2021**, in erster Lesung über den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (**Baulandmobilisierungsgesetz, 19/24838, 19/26023**) debattiert. Die Vorlage wurde im Anschluss gemeinsam mit einem Antrag der FDP-Fraktion zur weiteren Beratung in den federführenden Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen. Die Liberalen fordern in ihrem Antrag, „mehr, schneller und günstiger“ zu bauen (19/26190).

Die Kommune darf nur Wohnnutzungen im Bebauungsplan vorsehen. Die Festlegungen richten sich nach den Gebietstypen der Baunutzungsverordnung. Es kommen

- reine Wohngebiete (WR),
- allgemeine Wohngebiete (WA) und
- wohnnutzungsähnliche Vorhaben und Einrichtungen

Der Senat weist jedoch darauf hin, dass die Rechtsprechung für die Anwendbarkeit des § 13b BauGB bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO verlangt, dass zumindest alle Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausgeschlossen werden (vgl. BayVGH, B.v. 4.5.2018 – 15 NE 18.382 – juris Leitsatz 2; B.v. 9.5.2018 – 2 NE 17.2528 – juris Rn. 25; VGH BW, B.v. 14.4.2020 – 3 S 6/20 – juris Leitsatz 3), was hier nicht erfolgt ist. (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 12. Oktober 2020 – 15 N 19.1077 –, Rn. 24, juris)

- „Normaler Bebauungsplan“ (§ 10 BauGB)
- einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)
- vorhabensbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB).

„Anschließen“ bedeutet, dass ein räumlicher Zusammenhang bebauter Ortsteile und dem Plangebiet dergestalt besteht, dass sich das Plangebiet in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu den anschlussfähigen Bestandsflächen befindet.

Anschließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile

- VGH München, B. v. 04.05.2018, 15 NE 18.382
- OVG Lüneburg, B. v. 23.03.2020 – 1 MN 136/19

Flächen schließen sich nicht an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, wenn eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebiets völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt, der weitaus größere Teil des neuen Baugebiets sich aber derart vom bestehenden Ortsrand absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht.

- UVP-pflichtiges Vorhaben (Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG) handelt.

- Nähe eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes: es dürfen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiete (§ 34 BNatSchG) bestehen.

- Nähe zu Störfallbetrieben ist zu beachten. Für sich hieraus ergebende Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen gem. § 50 BImSchG – Störfallanlage - (§ 13a Abs. 1 S. 5 BauGB) dürfen keine Anhaltspunkte bestehen.

- Grundfläche = 10.000 m²: Zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 19 Abs. 2 BauNVO).

4.2.) Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt 30.700 m² umfasst. Davon sind 21.300 m ² Baufläche i.S. des § 19 Abs. 3 BauNVO. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4. Daraus errechnet sich eine zulässige Grundfläche von 8.520 m². Der Antragsteller kommt zu der höheren Zahl von 12.780 m², weil er die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Nebenanlagen mitrechnet. Das ist jedoch nicht zulässig. **Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitungen der zulässigen Grundfläche bleiben unberücksichtigt.** Der Antragsgegnerin ist diesbezüglich im Ergebnis zuzustimmen (so schon Senatsurt. v. 02.08.2018 - 3 S 1523/16 - VBlBW 2019. 26).

(Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. April 2020 – 3 S 6/20 – , Rn. 63, juris)

- Nach § 13b S. 2 BauGB muss das Planverfahren bis zum 31.12.2019 (*31.12.2022-E*) förmlich eingeleitet sein.

- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan muss bis zum 31.12.2021 (*31.12.2024-E*) gefasst worden sein.

- Die Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB und damit seine Rechtswirksamkeit kann auch nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Auch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB kann dann noch durchgeführt werden.

§ 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB Konsequenzen

- Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts entfällt.
- Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist kein Ausgleich i.S.v. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.
- Abwägungsdirektive: zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum
- Der Flächennutzungsplan muss nicht mehr geändert, sondern nur noch angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Voraussetzung: Städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird nicht beeinträchtigt wird.

Öffentlichkeitsbeteiligung

- Keine Verpflichtung zu einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterung.

- Vom förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB kann abgesehen werden, wenn der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb **angemessener Frist** gegeben wird.

- Beachtung der Planungsleitlinien als solches, als auch der **Anforderungen an das Abwägungsgebot.**
- Insbesondere das „**Leitbild der Innenentwicklung**“ (§ 1 Abs. 5 S. 3 BauGB) und das **Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden** (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB).
  - Bis zum Jahr 2020 soll der Flächenverbrauch auf bundesweit nur noch 30 ha täglich eingeschränkt werden. Bis 2030 unterhalb von 30 ha.

Zwar keine Ausgleichspflicht für Eingriffe in Natur und Landschaft. ABER:

- Minimierungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG
- allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG),
- der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG),
- der Status gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG)
- der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).
- Standort-/Alternativenprüfung

Überdies sind die Verfahren mit teilweise umfangreichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden, u. a. durch die Inanspruchnahme strukturreicher und ökologisch hochwertiger Ortsrandstrukturen. In den Verfahren werden wesentliche Elemente zur Sicherung der materiellen und prozessualen Qualität der Bebauungsplanung mit dem Verzicht auf Umweltprüfung und Eingriffsregelung außer Kraft gesetzt. Sofern Untersuchungen zur Ermittlung von Abwägungsmaterial durchgeführt werden, basiert dies einerseits auf fachrechtlichen Vorgaben oder dient der nachbarschützenden Konfliktvermeidung. Die Autoren der Studie empfehlen, von einer Verlängerung und Verstetigung des § 13b BauGB dringend abzusehen.

Abstract

Keine Verlängerung und keine Verstetigung des § 13b BauGB!

In der Zusammenschau der aufgeführten Aspekte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass

- die mit Einführung des § 13b BauGB verbundenen Zielsetzungen zur Schaffung von ausreichendem Wohnraumangebot nicht erreicht werden und die Anwendung des § 13b BauGB aus anderen als den angedachten Gründen erfolgt,
- die Planungen nach § 13b BauGB den Flächenverbrauch erhöhen und
- wesentliche Elemente zur Sicherung der materiellen und prozessualen Qualität der Bebauungsplanung mit dem Verzicht auf Umweltprüfung und Eingriffsregelung außer Kraft gesetzt werden

ist auf eine Verlängerung der Anwendungsfrist oder eine Verstetigung des § 13b BauGB dringend zu verzichten.

Sollte § 13b BauGB zukünftig nicht abgeschafft werden, ist die Anwendbarkeit dahingehend einzuschränken, dass nur Flächen entwickelt werden dürfen, die in einem ab dem 20. Juli 2004 unter dem neuen Rechtsregime entwickelten FNP[29] bereits als (Wohn)Baufläche dargestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

- Grundsätzlich besteht für die Aufstellung von Bebauungsplänen eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht- Art. 3 SUP-RL; §§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a, Anlage 1; § 2a S. 2 Nr. 2, S. 3 BauGB).
- Von der SUP-Pflicht darf nur bei Plänen abgesehen werden, die **„kleine Gebiete auf lokaler Ebene“** festlegen (Art. 3 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 RL 2001/42 EG). Auf diese Ausnahmevorschrift hat sich der Gesetzgeber bei der Einführung des § 13b BauGB berufen.
- UVP-Gesellschaft_ EU Beschwerde: Verstoß durch den generellen Ausschluss der Prüfung, ob durch den Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Es bedarf vielmehr immer mindestens der Vorprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs II. Darüber setzt sich die Regelung des § 13b BauGB jedoch hinweg.

- VGH München, B. v. 09.05.2018, 2 NE 17.2528
  - § 13b BauGB verstößt nicht gegen europarechtliche Vorgaben.
  - ABER: Eine solche abstrakte Regelung ist zulässig, weil es denkbar ist, dass eine besondere Art von Plan, die bestimmte qualitative Voraussetzungen erfüllt, a priori **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat**, da die Voraussetzungen gewährleisten, dass ein solcher Plan den einschlägigen Kriterien des Anhangs II der Richtlinie entspricht …. (Rn 24)

Der Antragsteller macht geltend, dass der Bebauungsplan fehlerhaft im Verfahren nach § 13b, § 13a BauGB aufgestellt worden und deshalb die Umweltprüfung zu Unrecht unterlassen worden sei. Ferner macht er einen Mangel bei der Ermittlung der Tatsachen zu den Schutzgütern des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB im Hinblick auf § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB und als abwägungsrelevanten Belang (§ 2 Abs. 3 BauGB) geltend. Hierbei handelt es sich um die Behauptung der Verletzung von umweltbezogenen Rechtsvorschriften (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG), die für die Entscheidung von Bedeutung sein können (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG).

(Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 09. Juli 2020 – 1 C 25/19 –, Rn. 26, juris)

→ B-Plan unwirksam (kein Anschluss an Ortslage

Normenkontrolle gem. § 47 VwGO - Umweltrechtsbehelfsgesetz

- Umweltvereinigungen

Keine Antragsbefugnis, wenn die Voraussetzungen §§ 13a und 13b BauGB vorliegen, weil dann keine SUP-Pflicht.

Antragsbefugnis nur wenn SUP-Pflicht !

Auch dann, wenn der B-Plan gegen Umweltvorschriften verstößt, kann dieser durch eine Umweltvereinigung gerichtlich nicht überprüft werden.

- Subjektiv Betroffene

Für diejenigen, die subjektiv betroffen sind, nach den allgemeinen Grundsätzen (insbesondere Eigentümer von betroffenen Grundstücken).

Zusammenfassung:

- Mit dem engen Verständnis, welches das BVerwG nochmals herausgearbeitet hat, stellt § 13a BauGB ein Instrumentarium für die Innenentwicklung dar, welches geeignet ist, den Flächenverbrauch zu verringern.
- § 13b BauGB setzt sich mit den Planungsleitsätzen des Baugesetzbuches in Widerspruch (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
- § 13b BauGB ist – insbesondere im Hinblick auf die Verlängerung des Anwendungszeitraums – europarechtlich höchst bedenklich, trägt zu weiterem Flächenverbrauch bei und bedingt erhebliche Umweltkonflikte aufgrund der Inanspruchnahme von ökologisch wertvollen Ortsrandlagen, bzw. widerspricht der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Ursula Philipp-Gerlach -

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.
Telefon: 069/4003 400 13 Fax: 069/4003 400 23
kanzlei@pg-t.de, www.pg-t.de